

## § 1 Grundsatz

Die Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder auf Grundlage von § 3 und § 4 der Satzung des Schloss Ostrau e.V. Änderungen der Beitragsordnung bedürfen des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

## § 2 Beiträge

(1) Es bestehen folgende Möglichkeiten einer Mitgliedschaft:

- Reguläre Mitgliedschaft,  
Jährlicher Beitrag: 30,- €
- Ermäßigte Mitgliedschaft,  
Jährlicher Beitrag: 20,- €
- Fördermitgliedschaft / Institutionelle Mitgliedschaft,  
Jährlicher Beitrag: mindestens 50,- €
- Ehrenmitgliedschaft,  
beitragsfrei

(2) Die ermäßigte Mitgliedschaft kann z. B. für folgende Personen gewährt werden:

- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler, Studenten, Azubis
- Eltern von Schülern der Grundschule in Ostrau
- Bundesfreiwilligendienstleistende, Praktikanten, Volontäre
- Rentner
- Arbeitslose
- Geringverdiener
- Menschen mit Behinderung

(3) Über die Gewährung der ermäßigten Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand überzeugt sich davon, dass der jeweilige Ermäßigungsgrund gegeben ist, und kann zu diesem Zweck die Vorlage geeigneter Unterlagen fordern. Ab dem Folgejahr des Endes des jeweiligen Ermäßigungsgrundes wandelt sich die ermäßigte Mitgliedschaft automatisch in die Mitgliedschaft zum regulären Beitragssatz.

(4) Eltern von Schülern der Grundschule in Ostrau wird die Mitgliedschaft zum ermäßigten Beitragssatz ab einschließlich des Jahres gewährt, in welchem ihr Kind in die Grundschule in Ostrau aufgenommen wird, und bis einschließlich des Jahres, in welchem ihr Kind die Grundschule in Ostrau verlässt. Ab dem Folgejahr des Endes der Schulzeit des Kindes in der Grundschule in Ostrau wandelt sich die ermäßigte Mitgliedschaft automatisch in die Mitgliedschaft zum regulären Beitragssatz.

(5) Ehrenmitglieder können vom Vorstand mit einstimmigem Beschluss ernannt werden.

(6) Alle Mitglieder besitzen gleiche Rechte, unabhängig von der Art ihrer jeweiligen Mitgliedschaft.

### § 3 Beitragszahlung

(1) Mitglieder entrichten ihren Beitrag bis spätestens 31.03. eines jeden Jahres. Die Zahlung kann per Lastschriftinzug durch den Verein, in bar oder per Überweisung auf das Vereinskonto erfolgen. Die Bankverbindung des Vereinskontos ist jedem Mitglied durch den Vorstand mitzuteilen. Um die Möglichkeit des Lastschriftinzugs nutzen zu können, muss dem Verein durch das jeweilige Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt werden. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand zur Verfügung.

(2) Der Beitrag für das Jahr des Beitritts sowie für das Jahr des Austritts ist in voller Höhe zu entrichten. Auf Antrag kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit von der Zahlungspflicht für das Jahr des Beitritts bzw. für das Jahr des Austritts befreien.

(3) In besonderen Härtefällen kann der Vorstand auf Antrag mit einstimmigem Beschluss Mitglieder von der Zahlung des Beitrags befreien. Die Beitragsbefreiung darf nur für einen konkreten Zeitraum gelten; Anfang und Ende der Befreiung müssen im Beschluss des Vorstands benannt sein.

### § 4 Zahlungsverzug

Entrichtet ein Mitglied seinen Beitrag trotz wiederholter Erinnerung durch den Vorstand bis zum 31.03. des auf das Jahr der Fälligkeit folgenden Jahres nicht, ist das Mitglied schriftlich durch den Vorstand zur Zahlung des Beitrags innerhalb einer Frist von vier Wochen aufzufordern. Die Frist beginnt am Tag der Aufforderung durch den Vorstand. Kommt das Mitglied auch dann seiner Beitragspflicht nicht nach, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein mit einfacher Mehrheit beschließen.

### § 5 Nachsatz

(1) Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte ist ausgeschlossen.

(2) Der Vorstand wird beauftragt und berechtigt, das Vereinskonto aus technisch-formalen Gründen ohne Einberufung der Mitgliederversammlung zu ändern. Eine solche Änderung ist den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen. Die Mitgliedsbeiträge sind bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der neuen Bankverbindung bar zu entrichten.

*Diese Beitragsordnung wurde durch die Gründungsversammlung des Schloss Ostrau e.V. am 16.10.2014 beschlossen und durch die Mitgliederversammlung am 22.11.2019 geändert.*